

**Gemeinsame Bekanntmachung der Energieversorgung Peiner Land -EnPL-,
Anstalt des öffentlichen Rechts und der Gemeinden Edemissen, Hohenhameln,
Ilsede, Lengede und Wendeburg**

2. Satzung zur Änderung der

Satzung

**der Gemeinden Edemissen, Hohenhameln, Ilsede,
Lengede und Wendeburg**

**über die gemeinsame kommunale Anstalt
des öffentlichen Rechts**

„Energieversorgung Peiner Land“

Aufgrund § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. 2011, 493), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, 279) i. V. m. § 142 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. 2014, 291) hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 02.11.2015 mit Zustimmung der

- Gemeinden Edemissen durch Ratsbeschluss vom 23.03.2015,
- Hohenhameln durch Ratsbeschluss vom 19.03.2015,
- Ilsede durch Ratsbeschluss vom 26.02.2015,
- Lengede durch Ratsbeschluss vom 24.09.2015 und
- Wendeburg durch Ratsbeschluss vom 12.05.2015

diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Energieversorgung Peiner Land“ beschlossen und die

Satzung

wie folgt neu gefasst:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

(1) Die „Energieversorgung Peiner Land“ ist ein selbständiges Unternehmen der Gemeinden Edemissen, Hohenhameln, Ilsede, Lengede und Wendeburg in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsame kommunale Anstalt, §§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1; 3; 4 NKomZG). Die gemeinsame kommunale Anstalt wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Die gemeinsame kommunale Anstalt führt den Namen

„Energieversorgung Peiner Land“

mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet:

„EnPL“.

(3) Die gemeinsame kommunale Anstalt hat ihren Sitz in Ilsede.

(4) Das Stammkapital beträgt € 325.000,00 (in Worten: Euro dreihundertundfünfundzwanzigtausend).

- (5) An dem Stammkapital halten entsprechend des in § 11 vereinbarten Ergebnisverwendungsschlüssels:
- die Gemeinde Edemissen einen Anteil i.H.v. € 65.438,75;
 - die Gemeinde Hohenhameln einen Anteil i.H.v. € 52.780,00;
 - die Gemeinde Ilsede einen Anteil i.H.v. € 101.897,25;
 - die Gemeinde Lengede einen Anteil i.H.v. € 58.054,75;
 - die Gemeinde Wendeburg einen Anteil i.H.v. € 46.829,25.
- (6) Unterstützungsleistungen der Gemeinden werden nach dem Verhältnis der Anteile am Stammkapital erbracht. Hierzu bedarf es eines Beschlusses der Vertretungen der Gemeinden. Ein Anspruch der gemeinsamen kommunalen Anstalt gegen die Gemeinden oder eine sonstige Verpflichtung der Gemeinden, der gemeinsamen kommunalen Anstalt Mittel zur Verfügung zu stellen, besteht jedoch nicht.

§ 2

Gegenstand der gemeinsamen kommunalen Anstalt

- (1) Die gemeinsame kommunale Anstalt dient dem öffentlichen Zweck „Versorgung der Einwohner/innen der Gemeinden mit Energie“.
- (2) In diesem Zusammenhang
- a) beauftragen die Gemeinden die gemeinsame kommunale Anstalt mit der eigenverantwortlichen Durchführung von Verfahren zur Vergabe von Konzessionsverträgen i.S.v. § 46 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für die Strom- und Gasversorgung. Da die gemeinsame kommunale Anstalt in diesem Zusammenhang lediglich im Auftrag der Gemeinden handelt, die Konzessionsverträge i. S. v. § 46 Abs. 2 EnWG mithin ungeachtet der Beauftragung der gemeinsamen kommunalen Anstalt in dem Rechtsverhältnis zwischen der/den jeweils betroffenen Gemeinden und den Energieversorgungsunternehmen abgeschlossen werden, entscheiden die jeweils betroffenen Gemeinden über die bei der Verfahrensdurchführung einzuhaltenden Vorgaben, insbesondere über die dem jeweiligen Verfahren zugrunde zulegende Bewertungsmatrix sowie über die jeweils zu bezuschlagenden Bewerber. Die gemeinsame kommunale Anstalt führt die Verfahren unter Beachtung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und der Vorgaben der jeweils betroffenen Gemeinden durch.
- b) ist die gemeinsame kommunale Anstalt berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen. Die gemeinsame kommunale Anstalt ist insbesondere Gesellschafterin der Gemeindewerke Peiner Land GmbH & Co. KG.

§ 3 Organe

- (1) Organe der gemeinsamen kommunalen Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Organe der gemeinsamen kommunalen Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der gemeinsamen kommunalen Anstalt verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus den Organen der gemeinsamen kommunalen Anstalt fort.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht i. S. v. Abs. 2 gilt nicht gegenüber den Gemeinden. Dies gilt insbesondere für Auskünfte im Rahmen des Beteiligungsmanagements gem. § 3 Abs. 2 NKomZG i. V. m. § 150 Satz 2 NKomVG sowie Auskünfte zur Konsolidierung des Haushalts der Gemeinden.
- (4) Die Mitwirkungsverbote gem. § 41 NKomVG sind entsprechend anzuwenden.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei alleinvertretungsberechtigten Mitgliedern, die sich gegenseitig vertreten. Der Verwaltungsrat gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat den Vorstand durch einen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Beschlussfassung teilnehmenden Stimmen zu fassenden Beschluss vorzeitig abberufen.
- (3) Der Vorstand leitet die gemeinsame kommunale Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt die gemeinsame kommunale Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge unaufgefordert rechtzeitig zu unterrichten. Auf Anforderung hat der Vorstand dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der gemeinsamen kommunalen Anstalt Auskunft zu geben.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich in schriftlicher Form über die Abwicklung der Erträge und Aufwendungen und, wenn ein Vermögensplan aufzustellen ist, über dessen Abwicklung zu berichten.

§ 5
Verwaltungsrat
Zusammensetzung und Rechtsverhältnisse

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Hauptverwaltungsbeamten/innen der Gemeinden. Diese werden im Verhinderungsfall durch ihre/n allgemeine/n Stellvertreter/in vertreten.
- (2) Die Hauptverwaltungsbeamten/innen der Gemeinden können eine/n anderen Beschäftigte/n der jeweiligen Gemeinde vorschlagen, der/die an seiner/ihrer Stelle von der jeweiligen Gemeindevertretung für die Dauer von fünf Jahren in den Verwaltungsrat entsandt werden kann. In diesem Fall ist von der jeweiligen Gemeindevertretung außerdem ein/e Stellvertreter/in für den Verhinderungsfall zu bestellen. Verwaltungsratsmitglieder i. S. v. Satz 1 und deren Stellvertreter/innen i. S. v. Satz 2 können durch die jeweilige Gemeindevertretung durch einen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Beschlussfassung teilnehmenden Stimmen zu fassenden Beschluss auch vorzeitig wieder abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Soweit Verwaltungsratsmitglieder i. S. v. Satz 1 bzw. deren Stellvertreter/innen i. S. v. Satz 2 der Vertretung der jeweiligen Gemeinde angehören, endet die Amtszeit im Übrigen mit dem Ablauf der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Gemeindevertretung. Ausscheidende Verwaltungsratsmitglieder und deren Stellvertreter/innen üben ihr Amt bis zur Bestellung ihres Nachfolgers/ihrer Nachfolgerin weiter aus.
- (3) Der / die Vorsitzende/r des Verwaltungsrates wird aus der Mitte des Verwaltungsrates durch einen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Beschlussfassung teilnehmenden Stimmen zu fassenden Beschluss des Verwaltungsrats für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6
Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Darüber hinaus beschließt er über Angelegenheiten, die ihm nach den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung zur Entscheidung zugewiesen sind.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a) die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie die Regelung der Dienstverhältnisse der vorgenannten Personen;
 - b) die Feststellung und Änderung des Haushaltsplanes;
 - c) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses;

- d) die Ergebnisverwendung;
- e) die Entlastung des Vorstandes;
- f) die Errichtung, die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen sowie die gänzliche oder teilweise Veräußerung oder sonstige Aufgabe von derartigen Beteiligungen;
- g) wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs der gemeinsamen kommunalen Anstalt, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben;
- h) Änderungen dieser Satzung;
- i) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von € 10.000 überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu. Dies gilt nicht, sofern diese Verfügungen und Veräußerungen bzw. die Verpflichtungen hierzu im jeweils geltenden Haushaltsplan enthalten sind;
- j) Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von € 10.000 überschreiten, sofern sie nicht im jeweils geltenden Haushaltsplan vorgesehen sind;
- k) Erhöhung des Stammkapitals und die Änderung der Stammeinlagen;
- l) den Beitritt weiterer Träger zur gemeinsamen kommunalen Anstalt;

Entscheidungen in den Fällen des Satz 1 Buchst. f), g), h), k), und l) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Vertretungen aller Gemeinden.

§ 3 Abs. 2 NKomZG i.V.m. § 152 Abs. 3 NKomVG ist zu beachten.

- (3) Gegenüber dem Vorstand vertritt der / die Vorsitzende des Verwaltungsrates die gemeinsame kommunale Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Der / die Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die gemeinsame kommunale Anstalt auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des / der Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort der Sitzung sowie eine Tagesordnung angeben. Die Einladung muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am siebten Tage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu 24 Stunden verkürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Verwaltungsratsmitglied unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen, soweit sie nicht wegen persönlicher Betroffenheit ausgeschlossen werden. Die Mitglieder des Vorstandes haben in den Verwaltungsratssitzungen Rederecht.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von dem / der Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Verwaltungsrat gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn
 - die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zustimmtoder
 - sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind und kein Mitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Verwaltungsratsmitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand muss in der zweiten Ladung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (7) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Es wird offen abgestimmt, soweit die gem. § 5 Abs. 4 zu erlassene Geschäftsordnung nicht ausnahmsweise etwas anderes bestimmt. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme. Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (8) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen. Diese Niederschrift ist von dem / der Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Energieversorgung Peiner Land - EnPL, Anstalt des öffentlichen Rechts“, durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes. Andere Vertretungsberechtigte unterzeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

- (1) Die gemeinsame kommunale Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen.
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des NKomVG.
- (3) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres einen Haushaltsplan auf und legt diesen dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vor [§ 6 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b)].
- (4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten, ausnahmsweise sechs Monate nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und zu unterschreiben.
- (5) Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Peine nach Maßgabe der § 3 Abs. 2 NKomZG i. V. m. §§ 147 Abs. 1, 157 NKomVG i. V. m. dem Vierten Teil der aufgrund § 147 Abs. 2 NKomVG erlassenen Verordnung über kommunale Anstalten. Es kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung eine/n Wirtschaftsprüfer/in, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt unmittelbar durch die gemeinsame kommunale Anstalt erfolgt.
- (6) Zum Zwecke der Beschlussfassung des Verwaltungsrats über den Jahresabschluss und die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung des Vorstands [§ 6 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c), d) und e)] legt der Vorstand dem Verwaltungsrat den Jahresabschluss mit dem Prüfbericht der Rechnungsprüfung und mit einer eigenen Stellungnahme zu diesem Bericht vor.

- (7) Im Übrigen gelten die Regelungen gem. § 3 Abs. 2 NKomZG i. V. m. § 147 Abs. 1 NKomVG die §§ 110 Abs. 1 und 2; 111 Abs. 1 und 5 bis 7; 116; 118 und 157 NKomVG sowie der Dritte Teil der aufgrund von § 147 Abs. 2 NKomVG erlassenen KomAnstVO.

§ 10 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr der gemeinsamen kommunalen Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 11 Ergebnisverwendung

- (1) Die Ergebnisverwendung erfolgt wie nachstehend geregelt:
- die Gemeinde Edemissen wird an dem Ergebnis mit einem Anteil i.H.v. 20,135 % beteiligt;
 - die Gemeinde Hohenhameln wird an dem Ergebnis mit einem Anteil i.H.v. 16,240 % beteiligt;
 - die Gemeinde Ilsede wird an dem Ergebnis mit einem Anteil i.H.v. 31,353 % beteiligt;
 - die Gemeinde Lengede wird an dem Ergebnis mit einem Anteil i.H.v. 17,863% beteiligt;
 - die Gemeinde Wendeburg wird an dem Ergebnis mit einem Anteil i.H.v. 14,409 % beteiligt.
- (2) Die Regelung des Abs. 1 ist alle 3 Jahre ab Gründung der gemeinsamen kommunalen Anstalt zu überprüfen und gegebenenfalls auf neue Gegebenheiten anzupassen. Im Übrigen können weitere Überprüfungen und Anpassungen jederzeit nach Bedarf erfolgen.

§ 12 Auflösung der gemeinsamen kommunalen Anstalt / Austritt einer Gemeinde aus der gemeinsamen kommunalen Anstalt

- (1) Im Falle der Auflösung der gemeinsamen kommunalen Anstalt werden das Vermögen, die Verbindlichkeiten und etwaiges Personal der gemeinsamen kommunalen Anstalt entsprechend der Anteile der Gemeinden am Stammkapital auf die Gemeinden verteilt, soweit die Gemeinden durch übereinstimmende Beschlüsse ihrer Vertretungen keine andere Entscheidung treffen.

- (2) Im Falle des Austritts einer Gemeinde aus der gemeinsamen kommunalen Anstalt werden die Anteile am Vermögen und an den Verbindlichkeiten der gemeinsamen kommunalen Anstalt entsprechend Abs. 1 ermittelt. Hinsichtlich eines etwaigen finanziellen Ausgleichs und anderer Details werden die austretende Gemeinde und die gemeinsame kommunale Anstalt eine gesonderte Vereinbarung treffen.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Bekanntmachungen der gemeinsamen kommunalen Anstalt erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Peine soweit gesetzliche oder verordnungsrechtliche Bestimmungen nichts anderes regeln.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Ilsede nimmt ihre Aufgaben auch für die gemeinsame kommunale Anstalt wahr. Die Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt, an allen Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Verwaltungsratssitzung gesetzt wird. Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Verwaltungsratsbeschlusses, so hat der Verwaltungsratsvorsitzende zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und auf die wesentlichen Gründe hinzuweisen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Verwaltungsrats verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen. Im Übrigen gilt § 9 NKomVG entsprechend.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Regelung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man diese Angelegenheit von vorneherein bedacht.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an dem Tage in Kraft, welcher auf den Tag folgt, an dem die letzte der Trägergemeinden diese Satzung nach den in ihrem Gemeindegebiet zur Bekanntmachung von Satzungen geltenden Vorschriften bekannt gemacht hat (§ 142 i. V. m. § 10 i. V. m. § 11 NKomVG).

Edemissen, den 02. Nov. 2015

gez. Bertram LS.

Hohenhameln, den 02. Nov. 2015

gez. Erwig LS.

Ilsede, den 02. Nov. 2015

gez. Fründt LS.

Lengede, den 02. Nov. 2015

gez. Baas LS.

Wendeburg, den 02. Nov. 2015

gez. Albrecht LS.